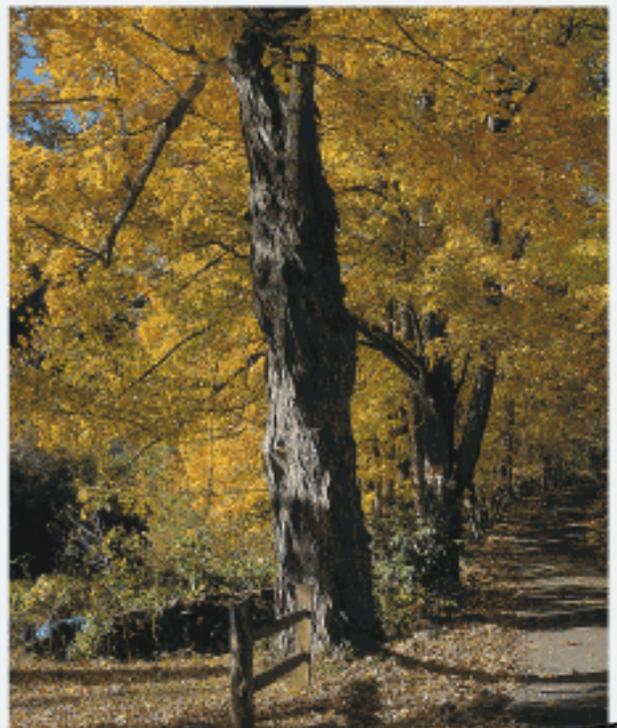


terraflexTM

das flexible vorisolierte Rohrsystem
für den Heizungs-, Sanitär- und Solarbereich

... nimmt Rücksicht



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1 Verbindlichkeit der Bedingungen

1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen sowie ggf. unselbstständige oder selbständig abgegebene Garantien erfolgen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten mit Vertragsschluß, spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen.

1.1 Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn unsererseits kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt oder wir nicht ausdrücklich darauf hinweisen, nur zu unseren Bedingungen zu liefern oder zu leisten.

1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

2 Leistungsgegenstand

2.1 Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Besteller liegt grundsätzlich erst vor, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben, was auch durch Telefax, e-Mail oder computergeschrieben ohne Unterschrift geschehen kann, sofern unsere Urheberschaft feststeht. Gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2 Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Pläne usw. sind nur von untergeordneter Bedeutung und für die vertragliche Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung nur dann maßgeblich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Unterlagen bleiben unser Eigentum; wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen jederzeit unverzüglich zurückzugeben.

2.3 Wir behalten uns Konstruktionsänderungen vor. Unsere Kataloge und die im Internet veröffentlichten Angaben werden ständig bearbeitet. Darin enthaltene Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen sind unverbindlich und haben weder den Charakter einer Beschaffenheitsangabe noch den einer Garantieerklärung.

3 Garantien

3.1 Sämtliche von uns vor Vertragsschluß auf den Gegenstand der Lieferung oder Leistung abgegebenen Garantien werden mit Vertragsschluß gegestandslos, soweit diese nicht im Vertrag selbst ausdrücklich bestätigt worden sind.

3.2 Die Richtigkeit von uns vertraglich gewährter Garantien bezieht sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der Sache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Listen- oder Katalogpreise sind freibleibend und nur von unverbindlicher Natur. Maßgeblich ist der in unserer Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis. Die Preise verstehen sich grundsätzlich "netto" und gelten für die Lieferung ab Werk ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung (Lieferkosten). Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer und die anfallenden Lieferkosten werden zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen. Bei Lieferzeiten von mehr als 4 Monaten berechnen wir die am Tage der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preise.

4.2 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

4.3 Die Beträge unserer Rechnungen werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig und sind spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Skontoabzüge entfallen, wenn andere, länger als 14 Tage fällige Forderungen bestehen.

4.4 Im Falle des Zahlungsverzugs können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen auch aus anderen Aufträgen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

4.5 Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.

5 Versand und Versicherung, Verpackung

5.1 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir versichern unsere Sendungen gegen alle Transportgefahren gegen Berechnung von 1% Prämiengebühr. Falls eine Versicherung vom Besteller nicht gewünscht wird, muß ein Hinweis darauf bei der Auftragserteilung erfolgen.

5.2 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.

5.3 Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.

5.4 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

6 Lieferung, Lieferzeit, Lieferhindernisse

6.1 Für unsere Lieferungen gilt die vereinbarte Lieferzeit als eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist Versand oder Abholung erfolgen. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 12.3 (Höhere Gewalt) vorliegen.

6.2 Wird die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung durch Umstände, die durch zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden können, ganz oder teilweise unmöglich, verzögert oder erschwert, sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen zu verlängern.

6.3 Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag aus diesem Grunde nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

6.4 Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des

Partners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7 Beanstandungen, Mängelansprüche

- 7.1 Offensichtliche Mängel der Lieferung sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens aber nach Ablauf von 2 Wochen ab Erhalt, mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger ordnungsgemäßer Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Mängelansprüche insoweit ausgeschlossen.
- 7.2 Die gelieferte Ware ist auf unser Verlangen auf unsere Kosten zur Prüfung zurück zu senden. Wenn die Prüfung ergibt, dass Herstellungs- oder Werkstofffehler vorliegen, wird nach unserer Wahl Ersatz geleistet oder Gutschrift erteilt. Sollte Ersatzlieferung nicht möglich sein und die Erteilung einer Gutschrift verweigert werden, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Für Artikel, die ohne ausdrückliche Zustimmung nachbearbeitet oder verändert werden, entfällt für uns jegliche Ersatzpflicht im Zusammenhang mit diesen Bearbeitungen oder Veränderungen. Dem Besteller zumutbare Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- 7.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung kann der Besteller zur Mängelbeseitigung zunächst nur die Nacherfüllung verlangen. Die Wahl der jeweiligen Nacherfüllungsart - Beseitigung der Mängel (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung - ist uns vorbehalten, wobei wir befugt sind, bei jedem erneuten Nacherfüllungsversuch von der einen zur anderen Art zu wechseln. Dem Besteller zumutbare Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- 7.4 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises hat der Besteller nur dann, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder wir eine uns vom Besteller schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, sofern wir auf einem dritten Versuch bestehen. Die vorbezeichneten Rechte hat der Besteller auch dann, wenn wir eine uns vom Besteller schriftlich unter Androhung der Ablehnung weiterer Nacherfüllung gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beheben, oder wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder von uns verweigert wird.
- 7.5 Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den für uns bei Vertragsabschluß erkennbaren Einsatz- bzw. Verwendungsort verbracht wurden. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Im Falle der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelbehaftete Sache auf unsere Kosten zurückzusenden. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 7.6 Mängelansprüche können nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verarbeitung usw. sowie solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, gestützt werden, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 7.7 Mängelansprüche können ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen werden.

- 7.8 Bei seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten haften wir für die daraus entstehenden Mängel oder Schäden nicht.
- 7.9 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Mängelansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, daß die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.

8 Warenrückgabe

- 8.1 Wünscht der Besteller ohne rechtlichen Grund den Rücktritt vom Vertrag und erteilen wir hierzu unsere Zustimmung, so berechnen wir dennoch Stornokosten; auch bei unserer Zustimmung bleibt uns die Geltendmachung einer Entschädigung für entgangenen Gewinn vorbehalten.
- 8.2 Warenrückgaben, haben originalverpackt und für uns fracht- und spesenfrei an den vorherigen Versandort zu erfolgen.
- 8.3 Bei der Gutschrift von wiederverkaufsfähigen Artikeln in einwandfreier Verpackung erfolgt ein Abzug von 10%, bei erforderlicher Neuverpackung ein Abzug von 20%; dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens bei uns vorbehalten.

9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Für verschuldensabhängige Ansprüche auf Schadenersatz haften wir gleichgültig aus welchem Rechtsgrund nur insoweit, als die anspruchsbegründende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Einschränkung gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit einer Person oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrühren.
- 9.2 Soweit unsere Schadenersatzpflicht ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
- 9.3 Haben wir eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig verletzt oder haben von uns eingesetzt einfache Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht nicht schwerer als grob fahrlässig verletzt, so beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Das gleiche gilt bei Haftung wegen anfänglichen Unvermögens oder aus einer abgegebenen Garantie, nicht jedoch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Ein Schaden gilt insbesondere dann als nicht vorhersehbar, wenn der Besteller Dritten gegenüber schadens- oder aufwendungsersatzpflichtig wird und er seine Eigenhaftung nicht in zulässiger Weise durch vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten ausgeschlossen hat.
- 9.5 Der Schaden in Form entgangenen Gewinns umfaßt nur solchen Gewinn, den der Besteller mit unserer Lieferung gemacht hätte, nicht aber zusätzlich den Gewinn, der dem Besteller im Falle eines Deckungsgeschäfts deshalb entgangen ist, weil er die für das Deckungsgeschäft eingesetzte Leistung hätte anderweitig gewinnbringend verwerten können.
- 9.6 Werden von dritter Seite Ansprüche an den Besteller herangezogen, für die der Besteller uns in Regreß zu nehmen beabsichtigt, hat der Besteller uns umgehend umfassend zu informieren und in die Verhandlungen über den Anspruch einzubeziehen sowie uns Gelegenheit zu geben, die Ansprüche aktiv abzuwehren oder für ihn zu befriedigen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so trägt er im Regreßfalle die Beweislast dafür, daß seine Leistungspflicht gegenüber dem Dritten auch ohne unsere Mitwirkung nicht geringer ausgefallen wäre und er seiner

Schadenminderungspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Dies gilt auch für Aufwendungen, die der Besteller zur Befriedigung oder Abwendung von solchen Ansprüchen Dritter vornimmt.

10 Verjährung

- 10.1 Die Mängelansprüche nach Abschnitt 7 verjähren schon innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Bezieht sich die Mangelhaftigkeit auf eine Lieferung, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, so beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Gefahrübergang. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern der Mangel arglistig verschwiegen worden ist oder wenn bestimmungsgemäßer letzter Verwender der Lieferung ein Verbraucher ist.
- 10.2 Ansprüche aus einer selbständigen Garantie verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang.
- 10.3 Sonstige gegen uns erhobene Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf deren Kenntnis oder Kennenmüssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, mit Ausnahme von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer, gilt diese Frist für die betreffenden Forderungen des Bestellers. Ziff. 10.1. Satz 2 gilt entsprechend.
- 10.4 Unsere Ansprüche gegen den Besteller verjähren innerhalb von 5 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Entstehung, ohne Rücksicht auf deren Kenntnis oder Kennenmüssen.
- 10.5 Eine Hemmung der Verjährung der gegen uns geltend gemachten Ansprüche wird durch Verhandlungen über den Anspruch nur dann bewirkt, wenn unsere in Rede stehende Vertragspflicht unstreitig, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindungen mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- 11.2 Soweit die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Sachen vermischt oder verbunden wird, erwerben wir wertanteiliges Miteigentum. Soweit der Besteller die Vorbehaltsware verarbeitet oder umbildet, gilt die Verarbeitung oder Umbildung als in unserem Auftrag erfolgt; erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung unter Verwendung unter dem Eigentumsvorbehalt Dritter stehender Waren, erwerben wir wertanteiliges Miteigentum, wenn nach den Vereinbarungen mit dem Dritten die Verarbeitung oder Umbildung auch in dessen Auftrag erfolgt.
- 11.3 Für den Fall der Weiterveräußerung und der Verwendung der Vorbehaltsware als Stoff bei der Ausführung von Werkverträgen tritt uns hiermit der Besteller sämtliche ihm in diesem Zusammenhang zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die Käufer bzw. Auftraggeber ab; bei Veräußerung bzw. Ausführung von Werkverträgen zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen werden uns hiermit die genannten Ansprüche des Bestellers in Höhe eines erststelligen wertanteiligen Teilbetrages abgetreten. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. Der Besteller hat uns auf jederzeitiges

Verlangen den Bestand der uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen nachzuweisen und seine Schuldner namhaft zu machen unter Beifügung von Rechnungskopien, die versehen sein müssen mit einem ordnungsgemäß vom Besteller unterschriebenen und datierten Vermerk "Abgetreten an die KVG Kunststoffvertriebs GmbH", gegebenenfalls unter Angabe der Abtretungshöhe.

- 11.4 Gerät der Besteller mit der Bezahlung unserer Forderungen in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug oder verstößt er schuldhaft gegen sonstige, nicht unwesentliche Verpflichtungen uns gegenüber, sind wir berechtigt, die Verfügungsgestattung und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen; das gleiche gilt, falls Wechsel oder Schecks gegen den Besteller protestiert werden. Erfüllt der Besteller nicht binnen zwei Wochen ab Zugang unserer Widerrufe unsere offenen Forderungen in vollem Umfang, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und die Abtretung gegenüber den Schuldnern offenzulegen.
- 11.5 Im Falle der Eröffnung oder der Ablehnung mangels Masse eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sind wir zu sofortigem Widerruf der dem Besteller erteilten Einziehungs- und Verfügungsermächtigungen, sofortiger Offenlegung der Abtretungen und sofortiger Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt.
- 11.6 In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 11.7 Auf jederzeitiges Verlangen des Bestellers werden wir die vorstehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert nicht nur vorübergehend den Nennbetrag unserer offenen Forderungen einschließlich Zinsen um mehr als 20% übersteigt. Soweit wir vorstehend wertanteilige Rechte erwerben, entspricht unser Anteil dem Anteil des Wertes unserer Vorbehaltsware am betroffenen Recht im Verhältnis zu den Waren des Bestellers oder Dritter, wobei jeweils die Einkaufswerte des Bestellers zugrunde zulegen sind. Im Rahmen der Freigabeklausel werden abgetretene Forderungen mit 80% des Nennwertes bewertet, Vorbehaltswaren nach ihrem Einkaufswert und Miteigentumsanteile mit ihren Gestehungskosten.

12 Sonstiges

- 12.1 Zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen oder -rechten ist der Besteller nicht berechtigt, es sei denn, seine Forderungen oder Rechte sind von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 12.2 Für sämtliche Lieferungen und Zahlungen, einschließlich von uns hereingenommener Schecks oder Wechsel, ist Berlin ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand; wir behalten uns jedoch vor, jeden Besteller nach unserer Wahl auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 12.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Stand: Februar 2003